

1781ME

# Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	3 - GE 9 89
Datum:	28. FEB. 1989
Verteilt	1.3.89 fe

I-111/116-1989

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

NEUE TEL. NR.

53 414

Bezug	Bearbeiter	(0 222) 66 17 80 Durchwahl	Datum
12.940/15-III/2/88	HR Dr.Klerr	210	21.2.1989

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunter-  
richtsgesetz vorübergehend geändert wird

Zu ob. Bezug übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine vom  
allgemeinen Ausschuß des Kollegiums des Landesschulrates für  
NÖ beschlossene Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntisnahme.

Der Amtsführende Präsident



## STELLUNGNAHME

Das Kollegium des Landesschulrates vertritt mit Nachdruck die Ansicht, daß Unterstufe und Oberstufe der AHS eine untrennbare Einheit sind.

Durch die 11. SchOG-Novelle wurde bloß für eine Schülergruppe (Unterstufe real. Gymnasium, Weiterbesuch RG mit aufbauendem Latein an der Oberstufe gem. § 39 Abs. 1 Z. 2 lit.b SchOG) durch die Ablegung der Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 SchUG) eine Barriere eingebaut, von der sie bei der Entscheidung, das real. Gymnasium zu besuchen, keine Kenntnis hatten. Der Entwurf sollte sich daher nur auf diese Schülergruppe beziehen. Für andere Schüler wäre die geplante Änderung des SchUG eine durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigte Besserstellung.

Textvorschlag:

"... und 1991/92 von der Unterstufe des real. G in die Oberstufe des RG übertreten und dort Latein aufbauend auf Latein der 3. und 4. Klasse des G besuchen (zit.), haben ..."